



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Vorsitzenden des Rechtsausschusses
Herrn Dr. Werner Pfeil MdL
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf

nachrichtlich:
Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/1405

A14

Seite 1 von 1

19 .11.2018

Aktenzeichen
1500 - IT. 191
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Danielzig
Telefon: 0211 8792-240

25. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 21. November 2018

Öffentlicher Bericht der Landesregierung (TOP 13 der Tagesordnung „Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs in Nordrhein-Westfalen“)

Anlage:
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem von den Mitgliedern der SPD-Fraktion mit Schreiben vom 9. November 2018 angemeldeten Tagesordnungspunkt (TOP 13)

„Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs in Nordrhein-Westfalen“

zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz des
Landes Nordrhein-Westfalen**

25. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 21. November 2018

Schriftlicher Bericht zu TOP 13

„Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs in
Nordrhein-Westfalen“

I. Gesetzliche Grundlagen

Die Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs in Nordrhein-Westfalen erfolgt auf der Grundlage folgender gesetzlicher Regelungen:

- **Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 („eJustice-Gesetz“)**
 - Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs in Verfahren nach ZPO, FGG, ArbGG, SGG, VwGO, FGO und StPO
- **Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017**
 - Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs in Strafsachen
- **Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung vom 21. November 2016 (EuKoPfVODG)**
 - Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs für die Kommunikation mit Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern

Aus diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen ergeben sich nachfolgend aufgeführte Zeitvorgaben für den elektronischen Rechtsverkehr:

1. Januar 2018:

- Eröffnung des bundesweiten flächendeckenden fakultativen elektronischen Rechtsverkehrs,
- Grundsätzlich können bei allen Gerichten, Staatsanwaltschaften und Gerichtsvollziehern bundesweit Dokumente auch in elektronischer Form eingereicht werden können,
- Opt-Out-Möglichkeit: Bundesländer können die gesetzliche Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise bis zum 31. Dezember 2019 verschieben.

1. Januar 2020:

- Spätester Zeitpunkt für die bundesweite gesetzliche Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs,
- Opt-In-Möglichkeit: Länder können durch Rechtsverordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts gerichtsbarkeitsweise zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs verpflichten.

•

1. Januar 2022:

- Bundesweite Verpflichtung von „professionellen Einreichern“ (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, juristische Personen des öffentlichen Rechts pp.) zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr.

II. Sachstand

1. Elektronischer Rechtsverkehr

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat die bundesgesetzliche Verpflichtung zur Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs zeitgerecht und vollständig erfüllt und seit dem 1. Januar 2018 den elektronischen Rechtsverkehr flächendeckend in Verfahren nach ZPO, FGG, ArbGG, SGG, VwGO, FGO und StPO eröffnet. Von der Opt-Out-Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht.

In all diesen Verfahren können also Klagen, Anträge und Schriftsätze auch elektronisch bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Gerichtsvollziehern eingereicht werden.

Die weiteren Planungen stellen sich wie folgt dar:

- In Kürze soll der Versand von elektronischen Dokumenten in einigen Gerichten der Ordentlichen Gerichtsbarkeit, u.a. bei den Oberlandesgerichten Düsseldorf und Köln, dem Landgericht Düsseldorf und dem Amtsgericht Essen, sowie im Rahmen der Pilotierung einer elektronischen Aktenführung in Zivilsachen bei weiteren Gerichten erprobt werden.
- Ebenso ist eine elektronische Zustellung durch die Verwaltungs- und Finanzgerichte beabsichtigt.

Im Hinblick darauf, dass der Produktivbetrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) aufgrund von Sicherheitsproblemen nicht wie von der BRAK zunächst vorgesehen zum 1. Januar 2018, sondern mit erheblicher Verspätung erst am 3. September 2018 aufgenommen werden konnte, und sich bislang noch viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht für den elektronischen Postempfang über beA registriert haben, wird sich der flächendeckende elektronische Versand von Dokumenten seitens der Gerichte und Staatsanwaltschaften voraussichtlich weiterhin verzögern. Die weitere tatsächliche Entwicklung der Handhabung des beA durch die Anwaltschaft muss abgewartet werden.

2. IT-Zentralisierung und elektronische Akte

Da der elektronische Rechtsverkehr ohne elektronische Akte aufgrund der dann zwangsläufig entstehenden Medienbrüche nur begrenzt sinnvoll erscheint, hat die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen den elektronischen Rechtsverkehr in das umfangreiche IT-Modernisierungsprogramm „eJustice“ eingebettet. Dieses umfasst neben dem elektronischen Rechtsverkehr nachfolgend skizzierte Schwerpunkte:

a) IT-Zentralisierung

Die historisch gewachsene und derzeit noch überwiegend heterogene IT-Infrastruktur des Landes Nordrhein-Westfalen wird – mit Ausnahme des Justizvollzuges – in Zukunft zentral organisiert und betrieben werden. Mit dieser Neustrukturierung passt die Justiz ihre gesamte IT-Infrastruktur in organisatorischer und technischer Hinsicht modernen Erfordernissen an.

Herzstück der technischen IT-Zentralisierung ist der Aufbau und Betrieb einer zentralen IT-Betriebsstelle (ZBS) in Münster, aus der heraus der zentrale IT-Dienstleister der Justiz bei der Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln (ITD) alle erforderlichen IT-Verfahren für alle 226 Gerichte und Staatsanwaltschaften mit ihren mehr als 25.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitstellen wird. Betreiber dieses Rechenzentrums ist allein die Justiz. Die Serverräume werden mit justizeigener Hardware ausgerüstet. Auf diese Weise wird die Datenhoheit gewährleistet. Das Rechenzentrum wird für die Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte ausgelegt, um die IT-Infrastruktur der Justiz zukunftsfähig zu machen.

Das Rechenzentrum ist am 29.08.2016 in Betrieb genommen worden. Zurzeit ist nachfolgend dargestellter Migrationsstand erreicht:

Anzahl zentralisierter Behörden:	
OLG	1
LG	19
AG	4
GStA	0
StA	1
LAG, ArbG	18
SG	5
VG/FG	0
Summe:	48

b) Einführung der elektronischen Akte

Während der elektronische Rechtsverkehr eine zeitgemäße Kommunikation zwischen den Gerichten und den Verfahrensbeteiligten ermöglicht und damit auch Auswirkungen nach außen hat, betrifft die elektronische Akte den internen Justizarbeitsplatz. Die elektronische Akte schafft einen modernen und zeitgemäßen Arbeitsplatz, der die Zukunftsfähigkeit der Justiz dauerhaft sichern wird. Gemeinsam mit dem elektronischen Rechtsverkehr und auf technischer Basis eines zentralen Betriebs wird die elektronische Akte im Interesse aller Beteiligten zu einer Beschleunigung gerichtlicher Verfahren führen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist bis zum Jahr 2026 die elektronische Akte, die eine durchgehende elektronische Bearbeitung vom Eingang eines Schriftstücks über die Sachbehandlung bis zur Zustellung von Dokumenten ermöglichen wird, flächendeckend einzuführen. Die elektronische Akte befindet sich derzeit in Zivilverfahren noch in der Pilotierungsphase bei dem Oberlandesgericht Hamm sowie den Landgerichten Krefeld, Bielefeld, Bochum, Detmold, Hagen und Bonn (bei letzterem auch in EHUG-Verfahren). Ferner wird die elektronische Aktenführung bei allen Finanzgerichten (Düsseldorf, Köln und Münster), beim Verwaltungsgericht Minden und beim Oberverwaltungsgericht Münster pilotiert.